

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
“Kiessandtagebau Würschnitz-West“
auf der Gemarkung Laußnitz der Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen und der
Gemarkung Radeburg der Stadt Radeburg im Landkreis Meißen**

vom 15. März 2024

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG mit Sitz in 01936 Laußnitz vom 4. Dezember 2018 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/309/1-2018/31991 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bis zum 28. Juli 2017 gültigen Fassung, und nach § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung. Das anzuwendende Verfahrensrecht beruht auf § 171a BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, sowie § 102a VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

II.

Das Vorhaben Würschnitz-West stellt den Nachfolgetagebau für den auslaufenden Kiessandtagebau Laußnitz 1 dar, wo auch weiterhin die Aufbereitung des Rohstoffs erfolgen soll. Das Vorhaben erstreckt sich westlich der Ortslage Würschnitz in südöstliche Richtung. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Gewinnung von Sanden und Kiessanden sowie der Transport per neuer Bandanlage bis zur Anschlussstelle an die bereits bestehende Bandanlage entlang der Straße K 9261. Der Abbau soll auf einer neu aufzuschließenden Fläche von 117,8 ha innerhalb einer beantragten Gesamtfläche von rd. 134,7 ha, mit anschließender Wiedernutzbarmachung erfolgen. Es wird forstwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Alte Radeburger Straße teilt im Nordwesten die Abbaufäche in zwei Teile, bleibt aber in ihrer Funktion erhalten. Der Anschluss des Tagebaus an den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt im Osten des Tagebaus über den bestehenden Weg zum ehemaligen Sprengstofflager. Der Rohstoff soll in zeitlich aufeinander folgenden Abbauabschnitten ausschließlich im Trockenschnitt gewonnen werden. Bei einer geplanten jährlichen Fördermenge von 400.000 t umfasst die Gewinnung einen Zeitraum von 42 Jahren. Zur Wiedernutzbarmachung erfolgt dem Abbau folgend eine Teilverfüllung und Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen. Die Gesamtlaufzeit des Vorhabens beträgt voraussichtlich 47 Jahre.

Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen nimmt das Unternehmen Flurstücke in der Gemarkung Laußnitz der Gemeinde Laußnitz und der Gemarkung Radeburg der Stadt Radeburg in Anspruch.

Die Planunterlagen in Form des obligatorischen Rahmenbetriebsplans wurden bereits im Jahr 2019 öffentlich ausgelegt und nachfolgend überarbeitet, ergänzt und aktualisiert.

Die dabei auch vorgenommene Vorhabensänderung besteht im Wesentlichen in einer Änderung der Abbaurichtung. Diese verläuft jetzt entgegen dem Uhrzeigersinn.

Die ergänzten Unterlagen beinhalten unter anderem die Ergebnisse neuer hydrogeologischer Untersuchungen sowie einer zusätzlichen Untersuchung der stofflichen Auswirkungen der erforderlichen Teilverfüllung insbesondere hinsichtlich des Moorschutzes in den benachbarten

FFH-Gebieten. Die Erarbeitung des hydrogeologischen Gutachtens und die Untersuchung der stofflichen Auswirkungen der geplanten Teilverfüllung wurden durch einen von dem Sächsischen Oberbergamt beauftragten und bei der Ingenieurkammer Sachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Montanhydrologie begleitet und fachlich bewertet. Diese fachliche Bewertung wird neben dem Rahmenbetriebsplan ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Zudem wurden naturschutzfachliche Unterlagen aktualisiert und eine Risikoanalyse für die Kreuzotter erstellt.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit von

Montag, dem 8. April 2024 bis einschließlich Dienstag, dem 7. Mai 2024

bei der folgenden Stelle für jedermann zur Einsichtnahme aus:

**Stadtverwaltung Radeburg, im Sekretariat des Bauamtes (OG),
Heinrich-Zille-Straße 9, 01471 Radeburg,**

während der Dienststunden:	Montag	09:00 – 12:00 Uhr,
	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
	Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr,
	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
	Freitag	09:00 – 12:00 Uhr.

Die Öffentlichkeit kann die Planunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück, und der Gemeindeverwaltung Thiendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf zu den dort in den Bekanntmachungen genannten Zeiten einsehen.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 171a Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 18 Satz 2 und § 9 Abs. 1c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Freitag, dem 7. Juni 2024

bei der Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 9, 01471 Radeburg oder
bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Zur betroffenen Öffentlichkeit gehört jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 6 UVPG in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

§ 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ende dieser Einwendungs- und Äußerungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sollten in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkung des jeweils betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnen oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Zu den Einwendungen und Äußerungen erteilt das Sächsische Oberbergamt keine Eingangsbestätigungen.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 BBergG in der bis 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung). Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 VwVfG in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung).
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Diesen Termin macht das Sächsische Oberbergamt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt.
Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Planfeststellungsbehörde erstattet keine Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen.
5. Über die Einwendungen und Äußerungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann die Behörde durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert das Sächsische Oberbergamt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link verfügbar:

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG in der bis 28. Juli 2017 gültigen Fassung festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Größe der beanspruchten Abbaufläche 25 ha überschreitet. Nach § 1 Ziffer 1b) Doppelbuchst. aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in der bis 28. Juli 2017 geltenden Fassung, ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat neben dem Erläuterungsbericht die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteile des Rahmenbetriebsplans vorgelegt:

- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht), Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 8. Dezember 2023,
- eine Biotoptypenkartierung mit Karte der Biotoptypen, Fugro Consult GmbH, 30. November 2018,
- Ergebnisse der Kartierungen, Landschaftsökologie Moritz vom 25. Oktober 2022,
- Faunistische Erfassungen im Bereich der Radeburger Heide bei Würschnitz, Fugro Consult GmbH, 10. November 2014
- einen Fachbeitrag Artenschutz, Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 8. Dezember 2023,
- eine Risikoanalyse für die Kreuzotter, 34U GmbH, Oktober 2022
- SPA- Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA- Gebiet DE 4748-451 „Laußnitzer Heide“, Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 8. Dezember 2023,
- FFH- Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH- Gebiet DE 4748-301 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 8. Dezember 2023,
- FFH- Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet DE 4748-303 „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“, Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 8. Dezember 2023,
- FFH- Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH- Gebiet DE 4647-301 „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“, Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 8. Dezember 2023,
- einen Bericht über die Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs, Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 8. Dezember 2023,
- eine Hydrogeologische Berechnung – Fachgutachterliche Bewertung zum Aufschluss einer neuen Abbaustätte im Lagerstättenkomplex Ottendorf- Ockrilla, Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, 26. September 2023,
- Untersuchung der stofflichen Auswirkungen der geplanten Teilverfüllung für den Bereich Abbaufeld Würschnitz- West hinsichtlich der Speisung nach Menge und Beschaffenheit, Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, BGD ECOSAX GmbH, 26. Oktober 2023,
- einen Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Fugro Germany Land GmbH, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 1. Dezember 2023,
- Geräuschimmissionsprognose - Stellungnahme veränderte Abbauentwicklung, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 4. Dezember 2023,
- Ergänzung der Geräuschimmissionsprognose Bericht- Nr.: 701.0971/15 – Abbaufeld Würschnitz-West aufgrund einer Flächenänderung, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 20. Dezember 2017,
- Geräuschimmissionsprognose für das Vorhaben Kiesgewinnung aus dem Abbaufeld Würschnitz- West, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 4. Juni 2015

- Staubimmissionsprognose - Stellungnahme veränderte Abbauentwicklung, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 1. Dezember 2023,
- Stellungnahme Anwendbarkeit der Ergebnisse der Emissions-/Immissionsprognose für Stäube in Bezug auf die TA Luft 2021 zu den zu erwarteten Staubimmissionen, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 1. November 2022,
- Ergänzung zur Emissions-/ Immissionsprognose 401.0400/15, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 19. Dezember 2017 und
- Emissions-/ Immissionsprognose für Stäube für das Vorhaben Kiesgewinnung aus dem Abbaufeld Würschnitz- West, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 4. Juni 2015.

Daneben liegt der Planfeststellungsbehörde das von ihr selbst in Auftrag gegebene folgende Gutachten vor:

- Fachliche Bewertung der „Fachgutachterlichen Bewertung zum Aufschluss einer neuen Abbaustätte im Lagerstättenkomplex Ottendorf-Okrilla“, GIP Grundwasser-Ingenieurbau-Planung GmbH, März 2024.

Die genannten Unterlagen können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum bei der Stadtverwaltung Stadtverwaltung Radeburg, im Sekretariat des Bauamtes (OG), Heinrich-Zille-Straße 9, 01471 Radeburg, von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Frist zu verweisen.

VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der auszulegende Plan (Rahmenbetriebsplan) ist nach § 27a VwVfG in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung auch an folgender Stelle im Internet einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1040238>



Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 15. März 2024

Sächsisches Oberbergamt
 Dr. Falk Ebersbach
 Referatsleiter